

Fonds: **EFRE** **Anlage B (Beihilferechtlicher Status)**
zum Prüfpfadbogen

Aktion **14.06esz11.03.0.** **Wiederherrichtung von Brach- und Konversionsflächen in Städten und im städtischen Umfeld**

Beihilferechtlicher Status der nationalen Regelung:

1. Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14 ist erfolgt:

- ja (weiter bei 2.)
 nein (weiter bei 3.)

Begründung:

Die Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von Maßnahmen der nachhaltigen integrierten Stadtentwicklung im Rahmen des Operationellen Programms für den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) des Landes Sachsen-Anhalt (RL Stadtentwicklung EFRE) schließt die Unterstützung beihilfe-relevanter Projekte aus. Die Einhaltung dieser Maßgabe wird sowohl im Projektauswahlverfahren als auch in jeder einzelnen Bewilligungsentscheidung sichergestellt. Die Prüfung wird dokumentiert. Damit ist eine Konsultation des Ministeriums für Wissenschaft und Wirtschaft des Landes Sachsen-Anhalt (MW), Referat 14, für diese Aktion nicht erforderlich.

2. Votum des MW, Referat 14 wurde eingeholt:

Votum des MW, Referat 14:

- Es wird eine Notifizierung empfohlen.
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die freigestellt werden kann nach:
 AGVO oder
 DAWI-Freistellungsbeschluss
 Es handelt sich um eine Beihilfe, die unter die folgende VO fällt:
 De-minimis-VO oder
 DAWI-De-minimis-VO
 Es handelt sich nicht um eine Beihilfe.

Entscheidung des Fachressorts:

- Dem Votum des MW, Referat 14, wird gefolgt.
 Dem Votum des MW, Referat 14, wird nicht gefolgt.

Begründung:
-entfällt-

3. Entscheidung des richtlinienverantwortlichen Ressorts, ohne Beteiligung des MW, Referat 14:

Beihilfen sind nach dem Wortlaut des Artikels 107 Abs. 1 AEUV staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr schließt deshalb in der RL Stadtentwicklung EFRE die Unterstützung beihilferelevanter Projekte aus.

Die Einhaltung dieser Maßgabe wird sowohl im Projektauswahlverfahren als auch in jeder einzelnen Bewilligungsentscheidung sichergestellt. Die Prüfung wird dokumentiert.

Im Rahmen der Prüfung der konkreten Förderanträge für die Projekte werden die sich aus Artikel 107 Abs. 1 AEUV ergebenden kumulativen Kriterien, nach denen es sich bei einer Zuwendung um eine Beihilfe handeln würde, geprüft.

1. Gewährung aus staatlichen Mitteln
2. Begünstigung
3. Selektivität (Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige)
4. Wettbewerbsverfälschung
5. Handelsbeeinträchtigung

Diese Tatbestandsmerkmale sind weit auszulegen. Deshalb sind seltene Einzelfälle denkbar, in denen die Städte Unternehmen im Sinne dieser Regelung sind. Die Zuwendungen aus Mitteln des EFRE werden im Rahmen dieser Aktion ausschließlich an Städte des Landes Sachsen-Anhalt ausgereicht.

Im Regelfall handelt es sich bei den Projekten dieser Aktion um hoheitliche Aufgaben der Städte oder ihre Tätigkeit fällt in den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge oder ein frei zugänglicher Markt für ihre Leistungen ist nicht vorhanden.

Sollte sich eine beantragte Zuwendung im Einzelfall als beihilferelevant erweisen, ist die Gewährung der Zuwendung unzulässig.

10.01.2017

Datum

STAPPENBECK, RL

Name des Ressorts und des Unterzeichnenden



Unterschrift

Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
des Landes Sachsen-Anhalt
Turmschanzenstraße 30
39114 Magdeburg